

St 2245		Planungsvereinbarung Radschnellverbindungen	Ort: Nürnberg	Jahr: 2019
---------	--	--	------------------	---------------

Vereinbarung

zwischen

**dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg,
Zollhof 6, 90443 Nürnberg
- Straßenbauverwaltung -**

und

**dem Landkreis Fürth
vertreten durch den Landrat Herrn Matthias Dießl
- Landkreis –**

und

**der Stadt Nürnberg
vertreten durch das Verkehrsplanungsamt,
Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg
- Stadt Nürnberg -**

und

**der Stadt Fürth
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
- Stadt Fürth -**

und

**der Stadt Oberasbach
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Birgit Huber
- Stadt Oberasbach –**

und

**der Stadt Stein
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Kurt Krömer
- Stadt Stein -**

und

**der Stadt Zirndorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Thomas Zwingel
- Stadt Zirndorf -**

über

**die gemeinschaftliche Planung der Radschnellverbindung Nürnberg – Stein –
Oberasbach - Zirndorf**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Alle Beteiligten kommen überein, gemeinsam die Radschnellverbindung Nürnberg – Stein – Oberasbach - Zirndorf im Sinne der „Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen Nürnberg - Fürth - Erlangen - Herzogenaurach - Schwabach und umgebende Landkreise“ zu planen und planungsrechtlich zu befördern.
- (2) Grundlagen des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Grundlage dieser Vereinbarung ist ein Übersichtslageplan mit dem Trassenverlauf der Radschnellverbindung gemäß Machbarkeitsstudie (Anlage 1). Alternative Trassenführungen können sich im Zuge der weiteren Planung ergeben.

II. Planungen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt Nürnberg plant den Neubau der Radschnellverbindung Nürnberg – Stein – Oberasbach - Zirndorf innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg.
- (2) Die Stadt Nürnberg informiert die anderen Beteiligten über die Planungen auf ihrem Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt Nürnberg trägt die Planungskosten auf ihrem Gebiet vollständig.

III. Planungen innerhalb des Stadtgebiets Stein

§ 3

Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt Stein plant den Neubau der Radschnellverbindung Nürnberg – Stein – Oberasbach - Zirndorf innerhalb des Stadtgebietes Stein.
- (2) Die Stadt Stein informiert die anderen Beteiligten über die Planungen auf ihrem Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt Stein trägt die Planungskosten auf ihrem Gebiet vollständig.

IV. Planungen außerhalb der Stadtgebiete Nürnberg und Stein

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Die Straßenbauverwaltung plant den Neubau der Radschnellverbindung Nürnberg – Stein – Oberasbach - Zirndorf außerhalb der Stadtgebiete Nürnberg und Stein zunächst für die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI. Über die weiteren Leistungsphasen wird nach Abschluss der Voruntersuchung (Lph. 2) entschieden. Die Planungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Stadtgebiete von Oberasbach und Zirndorf. Die Stadt Fürth ist punktuell an der Grenze zwischen dem Landkreis Fürth und der Stadt Nürnberg betroffen.
- (2) Die Straßenbauverwaltung stimmt die Planung mit den Städten Oberasbach und Zirndorf sowie dem Landkreis ab.
- (3) Die Straßenbauverwaltung informiert die Städte Fürth, Nürnberg und Stein über die Planungen innerhalb des von ihr betreuten Planungsgebiets.
- (4) Soweit die Trasse der ehemaligen Bibertbahn von den Planungen berührt wird, unterstützen der Landkreis und die Städte Oberasbach und Zirndorf die Freistellung der Trasse von Bahnbetriebszwecken.

§ 5

Planungskosten

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Planungskosten zunächst für die Leistungsphasen 1 und 2 außerhalb der Stadtgebiete Nürnberg und Stein vollständig.
- (2) Der Landkreis und die Städte Fürth, Oberasbach und Zirndorf stellen der Straßenbauverwaltung vorhandene Informationen kostenfrei zur Verfügung. Ferner stellen der Landkreis und die Städte Oberasbach und Zirndorf die Grundstücke im jeweiligen Eigentum soweit erforderlich kostenfrei zur Verfügung.

V. Sonstige Regelungen

§ 6

Planungsgrenzen

Die Straßenbauverwaltung und die Städte Nürnberg und Stein stimmen an den jeweiligen Übergängen der Planungszuständigkeiten die Planungen hinsichtlich Querschnitt, Trassierung, Aufbau, Termine, etc. aufeinander ab.

§ 7

Koordination

Die Gesamtkoordination der gemeinschaftlichen Planung liegt bei der Straßenbauverwaltung.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die
Straßenbauverwaltung

Nürnberg,

Andreas Eisgruber
Baudirektor

Für den
Landkreis Fürth

Fürth,

Matthias Dießl
Landrat

Für die
Stadt Oberasbach

Oberasbach,

Birgit Huber
1. Bürgermeisterin

Für die
Stadt Nürnberg

Nürnberg,

Frank Jülich
Dienststellenleiter
Verkehrsplanungsamt

Für die
Stadt Fürth

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Für die
Stadt Stein

Stein,

Kurt Krömer
1. Bürgermeister

Für die
Stadt Zirndorf

Zirndorf,

Thomas Zwingel
1. Bürgermeister

Anlage:

Anlage 1 Übersichtslageplan mit dem Trassenverlauf der Radschnellverbindung gemäß
Machbarkeitsstudie

Verteiler:

1. Fertigung: Staatliches Bauamt Nürnberg
2. Fertigung: Stadt Nürnberg
3. Fertigung: Landkreis Fürth
4. Fertigung: Stadt Fürth
5. Fertigung: Stadt Oberasbach
6. Fertigung: Stadt Stein
7. Fertigung: Stadt Zirndorf